



Ordnung zur Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten an der TU Chemnitz

1. Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Brandschutzgesetz
- UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV 3.8)
- Richtlinien Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz BGI-Nr.,560 (ZH1/112)
- Brandschutzordnung der TU Chemnitz

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Personen, die an der Vorbereitung und Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten in Gebäuden und auf Freiflächen der TU Chemnitz beteiligt sind.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere Schweißen, Schneiden, Arbeiten mit offener Flamme bzw. mit Funkenflug und andere thermische Verfahren.

3. Brandschutz und Unfallverhütung

3.1 Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsmaßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Verantwortlichen, in dessen Bereich brandgefährdende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Gefährdungen in der Arbeitsumgebung und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen zu beurteilen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Bei Erfordernis hat die Außerbetriebnahme der Brand- bzw. Rauchmelder gemäß der bestehenden Regelung zu erfolgen.

3.2 Verhaltensregeln

Die Herstellerhinweise sowie Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen für die Arbeitsmittel (Geräte, Einrichtungen und sonstiges Zubehör) sind zu beachten. Der Vorgesetzte des Ausführenden von brandgefährdenden Tätigkeiten ist dafür verantwortlich, daß die Arbeiten von einem Fachkundigen mit geeigneten Geräten und Einrichtungen durchgeführt werden und die Arbeitsbekleidung sowie die verfahrensabhängigen persönlichen und technischen Schutzausrüstungen den Vorschriften entsprechen. Neben allgemeinen Unfallgefahren bei brandgefährdenden Tätigkeiten sind die verbleibenden verfahrensspezifischen Risiken in Abhängigkeit von den eingesetzten Geräten und Arbeitsmaterialien sowie von den frei werdenden Stoffen möglichst gering zu halten.

4. Erlaubnisschein für nicht ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten

Nach der Beurteilung der Gefährdungen und der Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen wird der Erlaubnisschein für brandgefährdende Tätigkeiten entsprechend ausgefüllt. Der Auftraggeber ist für die Ausfertigung dieses Scheines verantwortlich und übergibt auch das Sicherheitsmerkblatt der TU Chemnitz an die ausführende Fremdfirma. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen ist vom Auftraggeber zu koordinieren und zu kontrollieren.

Die Unterschriften

- a) des Auftraggebers,
- b) des Vorgesetzten des Ausführenden von brandgefährdenden Tätigkeiten (Leiter 1),

Institut für Chemie

Lehrstuhl für
Anorganische Chemie

Prof. Dr.
Heinrich Lang

Chemnitz, 01.01.2007

Telefon:
+49 (0) 371 / 531-21210

Telefax:
+49 (0) 371 / 531-21219

E-Mail : heinrich.lang@chemie.tu-chemnitz.de

http://
www.tu-chemnitz.de/
chemie/anorg/

Sekretariat/Telefon:
+49 (0) 371 / 531 21210

Sekretariat/E-Mail:
jutta.ruder@chemie.tu-chemnitz.de

Dienstanschrift:
Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62
D-09111 Chemnitz

Postanschrift:
Technische Universität Chemnitz
D-09107 Chemnitz

Paketanschrift:
s. Dienstanschrift

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 315 301 1370

- c) des Verantwortlichen, in dessen Bereich diese Tätigkeiten durchgeführt werden (Leiter 2),
- d) des Ausführenden der brandgefährdenden Tätigkeiten (z. B. Schweißer),
- e) des mit der Brandwache beauftragten eingewiesenen Mitarbeiters des Auftragnehmers sind auf dem Erlaubnisschein zu leisten. Mit der Unterschrift übernimmt jede Person jeweils für ihre Entscheidungen bzw. Tätigkeiten die Verantwortung.

Erst nach Aushändigung des vollständig ausgefüllten, von allen Beteiligten unterschriebenen Erlaubnisscheines an den Ausführenden und nach Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen darf mit den brandgefährdenden Tätigkeiten begonnen werden. Der Auftraggeber ist auch dafür zuständig, daß eine Kopie des Erlaubnisscheines ausgefertigt und dem Dezernat für Bauwesen und Technik zugeleitet wird. Das Original des Erlaubnisscheines verbleibt bis zum Abschluß der Arbeiten am Arbeitsort und wird der Brandwache bei Erfordernis einer Nachkontrolle übergeben. Nach Abschluß der Kontrolle ist auch das Original zur Aufbewahrung an das Dezernat für Bauwesen und Technik weiterzuleiten.

5. Betriebsanweisung für ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten

Für ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeitsplätze) ist an Stelle eines Erlaubnisscheines eine Betriebsanweisung von der für den Arbeitsbereich verantwortlichen Person zu erstellen. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen, deren Umsetzung einen dauerhaft sicheren Zustand gewährleisten sollen, sind einzuhalten. In regelmäßigen Abständen, d. h. mindestens einmal jährlich bzw. bei veränderten Bedingungen, ist vom Verantwortlichen die Betriebsanweisung hinsichtlich der Gefährdungen und der Sicherheit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

6. Schlußbestimmungen

Alle Beschäftigten der TU Chemnitz, die brandgefährdende Tätigkeiten ausführen, sind in regelmäßigen Abständen von ihren Vorgesetzten zu unterweisen. Der Nachweis erfolgt in Schriftform und verbleibt bei den Unterweisungsunterlagen. Alle unter Punkt 4 (a bis e) genannten beteiligten Personen, insbesondere die von Fremdbetrieben, haben vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Ordnung zur Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist zu diesem Zwecke auf der Rückseite des Erlaubnisscheines abgedruckt. Die Bestätigung der Kenntnisnahme erfolgt durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein.

Chemnitz, den 01.01.2007

gez. Prof. Dr. Heinrich Lang

gez. Dipl.-Chem. Natalia Ruffer